

Statuten Frettchenverein

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Frettchentreff“
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist am Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr

2. Zweck

- 2.1 Der Verein bezweckt insbesondere die Pflege und Förderung des Frettchenschutzes
- 2.2 Der Statutenzweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Vermittlungsarbeit:
 - Aufnahme, Pflege und Weitervermittlung von hilfebedürftigen Frettchen
 - Betreuung einer Vermittlungsplattform
 - Die Vermittlung von Tieren gegen Schutzvertrag in artgerechte Haltung
 - Sonstige Hilfestellungen wie z.B. Transporte oder Beratung vor Ort
 - Kooperation mit Tierheimen
- b. Informationsaustausch / Beratung:
 - Beratung aller Frettchenbesitzer und -interessenten sowie die Aufklärung der Öffentlichkeit über Fragen der Haltung, Ernährung und Pflege von Frettchen
 - Austausch von Erfahrungen in öffentlichen Versammlungen sowie in der Fachpresse
 - Im Rahmen der Möglichkeiten Beratung in grundsätzlichen medizinischen Fragen, Kontaktvermittlung zu qualifizierten Tierärzten
 - Kooperation mit den kantonalen Veterinärämtern / Zusammenarbeit mit den für den Tierschutz zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden
- c. Umgang mit Züchtern / Händlern
 - Bekämpfung unlauterer Machenschaften in der Frettchenzucht und im Frettchenhandel
 - Verhindern von unkontrollierter Vermehrung von Frettchen und Verhindern von Qualzuchten
 - Unabhängige Kontrolle der Zucht- und Handelsbetriebe
 - Kooperation mit verantwortungsvollen Züchtern

3. Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke
- Die Mittel des Vereins dürfen nur für in den Statuten geregelten Zwecke verwendet werden
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden

4. Mitgliedschaft

4.1

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, ausgenommen Frettchenzüchter, werden.

4.2

Die Mitgliedschaft kann ausschliesslich schriftlich beantragt werden. Mit der Antragstellung werden die Statuten des Vereins anerkannt. Bei Personen unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten notwendig. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

4.3

Die Mitgliedschaft wird erworben mittels Bestätigung durch den Vorstand unter Zuweisung der Mitgliedsnummer und Einzahlung des Mitgliedbeitrages durch das Mitglied.

4.4

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist möglich. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- wenn trotz Mahnung die Monatsbeiträge länger als 12 Monate im Rückstand bleiben.

Austritt und Ausschluss befreien nicht von der Erfüllung der fälligen Verpflichtungen. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4.5

Mitgliedsarten

- Aktivmitgliedschaft

Aktivmitglied wird:

- wer eine oder mehrere Pflegestellen zur Verfügung stellen möchte und bereit ist, Notfallfrettchen aufzunehmen
- wer sich bereit erklären möchte, bei Transporten zu helfen
- wer bereit ist, Frettchenhalter oder –interessenten persönlich, per Telefon, E-Mail etc. zu unterstützen
- wer aktiv Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung im Sinne des Vereins leistet
- Frettchenhalter oder –freunde im Allgemeinen

Rechte eines Aktivmitglieds:

- Gesetzliche Rechte
- Statutarische Rechte
- Wahl- und Stimmrecht, Vorschlagsrecht an Generalversammlungen
- Recht für Kandidatur an Vorstandswahlen
- An Vereinsnälässen teilzunehmen

Pflichten eines Aktivmitglieds:

- Bezahlung des Mitgliederbeitrags
- Aktive Unterstützung des Vereins
- Allgemeine Mitgliederpflichten gemäss Statuten

- Passivmitgliedschaft / Gönner

Passivmitglied wird:

- wer keine aktive Unterstützung leisten möchte / kann
- wer den Verein durch Mitgliederbeiträge finanziell unterstützen möchte
- Frettchenhalter oder –freunde im Allgemeinen

Rechte eines Passivmitglieds:

- Gesetzliche Rechte
- Statutarische Rechte
- An Vereinsnälässen teilzunehmen

Pflichten eines Passivmitglieds:

- Bezahlung des Mitgliedsbeitrags
- Verzicht, als Vorstandsmitglied tätig zu sein

- Juniormitgliedschaft

Juniormitglied wird:

- Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren, welche das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben

Rechte eines Juniormitglieds:

- Gesetzliche Rechte
- Statutarische Rechte
- Vergünstigter Mitgliederbeitrag
- Freiwillige Beteiligung an Aktivitäten des Vereins
- An Vereinsnälässen teilzunehmen

Pflichten eines Juniormitglieds:

- Bezahlung des vergünstigten Mitgliederbeitrags

Kombi-Aktivmitgliedschaft (Familienmitgliedschaft)

- Kombi-Aktivmitgliedschaft

Kombi-Aktivmitglieder werden:

- Familien oder Paare, welche im gleichen Haushalt leben
- alle weiteren Punkte dito Aktivmitgliedschaft

Rechte eines Kombi-Aktivmitglieds:

- Gesetzliche Rechte
- Statutarische Rechte
- Wahl- und Stimmrecht, Vorschlagsrecht an Generalversammlungen (1 Stimme pro Haushalt)
- Recht für Kandidatur an Vorstandswahlen
- An Vereinsanlässen teilzunehmen

Pflichten eines Kombi-Aktivmitglieds:

- Bezahlung des Mitgliederbeitrags
- Aktive Unterstützung des Vereins
- Allgemeine Mitgliederpflichten gemäss Statuten

4.6

Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

5. Mittel des Vereins

5.1

Der Frettchenverein beschafft sich seine Mittel wie folgt:

- aus den Jahresbeiträgen seiner Mitglieder
- aus freiwilligen Beiträgen von Gönnern, z.B. auch in Form von Patenschaften für Tiere
- aus dem Erlös aus Naturalabgaben und Shop-Artikeln
- aus Geschenken und Legaten
- aus dem Erlös aus besonderen Wohltätigkeitsveranstaltungen und Aktionen
- aus den Erträgen des Vereinsvermögens

5.2

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.

6. Mitgliederversammlung

6.1

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und tritt ordentlicherweise einmal jährlich im ersten Halbjahr zusammen.

Ausserordentlich kann sie einberufen werden:

- durch den Vorstand, sofern es die Geschäfte erfordern
- wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen haben spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens drei Wochen im Voraus. Dabei gilt als Datum der Einladung das Datum des Poststempels. Anträge und Wahlvorschläge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens eine Woche vorher zuhanden der Mitgliederversammlung einzureichen. Im Falle einer ausserordentlichen GV kann die Einladungsfrist auf maximal eine Woche herabgesetzt werden.

6.2

Die Statuten gemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

6.3

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Eine Ausnahme bilden Statutenrevisionen und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die eine Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfordert.

Bei Stimmengleichheit kommt der Stichentscheid dem Präsidenten / der Präsidentin zu.

6.4

An der Mitgliederversammlung darf über Traktanden abgestimmt werden, welche nicht vorgängig eingereicht wurden, sofern alle Anwesenden hierzu ihre Zustimmung geben.

6.5

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Frettchenvereins. Sie hat folgende Befugnisse:

- Auflegen des Protokolls, Verlesen desselben nur auf Begehren
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung, Entlastung (Décharge) an den Vorstand
- Beschluss über die Änderung der bestehenden Minimal-Jahresbeiträge
- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten sowie zweier Rechnungsrevisoren
- Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss
- Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Frettchenvereins bei Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder
- Statutenrevision, wobei die Änderungen mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmenden angenommen werden muss.

7. Vorstand

7.1

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr einen Vorstand und aus deren Mitte den Präsidenten/die Präsidentin. Vizepräsident /in, Aktuar / in und Kassier / in und weitere Ämter werden vom Vorstand in eigener Kompetenz unter sich aufgeteilt.

Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus.

Der Vorstand hält vierteljährlich mindestens eine Sitzung ab. Zusätzliche Sitzungen werden je nach Bedarf vom Präsidenten einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind und trifft seine Beschlüsse und Wahlen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

7.2

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Leitung des Vereins und Vertretung nach aussen
- Förderung der Meinungsbildung und Erarbeitung von Stellungnahmen
- Beschlussfassung über laufende Geschäfte
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
- Vorbereitung der Anträge an die Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Regelung der Finanzkompetenzen
- Ablehnung und Ausschluss von Mitgliedern
- Bildung von Kommissionen, sofern die Geschäfte es erfordern.

8. Revisionsstelle

8.1

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Revisoren. Die Revisionsstelle prüft jährlich mindestens einmal die Geschäfts- und Rechnungsführung und erstattet hierüber der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.

8.2

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

9. Vereinsauflösung

9.1

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereines erfolgt durch die Mitgliederversammlung, wobei zwei Drittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

9.2

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

9.3

Bei Auflösung des Vereins wird das nach Abzug aller Schulden verbleibende Vereinsvermögen einem Schweizer Tierschutzverein zur Verfügung gestellt, der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 1. März 2008 genehmigt worden und treten per sofort in Kraft.